

**Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ungarn über die
Rückübergabe / Rückübernahme von Personen an der Grenze
(Rückübernahmeabkommen)**

vom 1. Dezember 1997 (BGBl. 1999 II S. 90)¹⁾

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Ungarn –
ausgehend von den freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten
und ihren Völkern,
in der Absicht, der illegalen Zuwanderung im Geiste der europäischen An-
strengungen entgegenzutreten,
von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen, die sich illegal
auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, und die Durch-
beförderung von Personen im Einklang mit allgemeinen völkerrechtlichen
Normen und im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern haben folgendes
vereinbart:

**Abschnitt I
Übernahme eigener Staatsangehöriger**

**Artikel 1
[Grundsatz der Rückübernahme]**

- (1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der er-
suchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder
den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder
glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Ver-
tragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die während ihres Aufenthalts
im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ihre Staatsangehörigkeit verloren
haben, ohne eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder nicht zumindest
eine Einbürgerungszusicherung der anderen Vertragspartei erhalten zu haben.
- (2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Vo-
raussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten
ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der er-
suchenden Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten
Vertragspartei war.

1) In Kraft getreten am 1. Januar 1999 (BGBl. II S. 90). Das Durchführungsprotokoll zu dem Ab-
kommen ist unter III-92 abgedruckt.

Artikel 2 [Anhörung der rückzuführenden Personen in Zweifelsfällen]

Wenn die Staatsangehörigkeit anhand der im Durchführungprotokoll zu diesem Abkommen angegebenen Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden kann, die betreffende Person jedoch nach eigenen Angaben Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist, nehmen die zuständigen Auslandsvertretungen der ersuchten Vertragspartei innerhalb von drei Arbeitstagen eine Anhörung mit dem Ziel vor, ob die betreffende Person eine Staatsangehörige der ersuchten Vertragspartei ist.

Artikel 3 [Beantwortung des Übernahmeersuchens]

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen.

(2) Nach erfolgter Zustimmung beziehungsweise Ablauf der vierzehntägigen Frist verständigen sich die zuständigen Behörden der Vertragsparteien schriftlich über den Überstellungsstermin.

Abschnitt II Übernahme von Drittstaatsangehörigen bei rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt

Artikel 4

[Voraussetzungen der Rückübernahme]

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehörige), wenn sie die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt nicht erfüllt und nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß die Person

1. über einen gültigen, durch die andere Vertragspartei ausgestellten Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum verfügt oder
2. auf dem Luftweg unmittelbar aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist.

(2) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der

1. bei seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder dem nach seiner Einreise ein Visum oder ein anderer Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde oder

2. aus einem Staat gekommen ist, mit dem die ersuchende Vertragspartei eine gemeinsame Grenze hat.

Artikel 5 [Übernahme]

(1) Der Antrag auf Übernahme muß innerhalb von vier Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise oder des rechtswidrigen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen. Die kontrollierte Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher und tatsächlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser Hindernisse verlängert.

(2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn die ersuchte Vertragspartei nachweist, daß der Drittstaatsangehörige ihr Hoheitsgebiet vor mehr als sechs Monaten verlassen hat.

(3) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 und 5 nicht vorgelegen haben.

Abschnitt III Durchbeförderung

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien gestatten die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme in mögliche Durchgangstaaten und den Zielstaat sichergestellt ist.

(2) Die Durchreise oder die Durchbeförderung können abgelehnt werden, wenn

1. die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat wegen der Gründe, die in den Konventionen gemäß Artikel 11 Absatz 1 dieses Abkommens genannt sind, der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt wäre oder die Person eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
2. der Person im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eine Strafverfolgung droht, der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Bei der Durchbeförderung im Luftverkehr wird die ersuchende Vertragspartei vom Erfordernis der Einholung eines Transit-Visums befreit.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintraten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

Abschnitt IV Datenschutz

Artikel 7

- (1) Soweit für die Durchführung dieses Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen:
1. die Personalia der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit),
 2. den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsart usw.),
 3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben,
 4. die Aufenthaltsorte und die Reisewege,
 5. sonstige Angaben auf Ersuchen einer Vertragspartei, die diese für die Prüfung der Übernahmeveraussetzungen nach diesem Abkommen benötigt.
- (2) Soweit personenbezogene Daten im Rahmen dieses Abkommens übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften:
1. Die Verwendung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
 2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
 3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Stellen übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Stellen darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
 4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden dürfen, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.
 5. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.

6. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Abschnitt V Kosten

Artikel 8

Alle mit der Durchführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei, ferner die Kosten der Durchbeförderung nach Artikel 6, werden von der ersuchenden Vertragspartei getragen. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Abschnitt VI Durchführungsmodalitäten

Artikel 9

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen weiteren Regelungen, insbesondere über

- a) die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- b) die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
- c) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
- d) den Ersatz von Kosten nach Artikel 8;
- e) die Bedingungen für die Durchreise oder die Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium der Republik Ungarn in einem Protokoll zur Durchführung dieses Abkommens vereinbart.

Abschnitt VII Konsultationen

Artikel 10

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens und des Protokolls zu dessen Durchführung. Eventuelle Streitfragen werden von beiden Vertragsparteien im Rahmen der Konsultationen unter der Leitung der jeweiligen Innenministerien geregelt.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in den Hoheitsgebieten ihres Staates regeln sowie über alle bisher abgeschlossenen und gel-

tenden und zukünftig abgeschlossenen Rückübernahmeabkommen mit Drittländern.

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

Artikel 11

[Unberührtheitsklausel]

- (1) Die Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nebst dem New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.
- (2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus völkerrechtlichen Übereinkünften bleiben unberührt.

Artikel 12

[Geltungsdauer, Inkrafttreten]

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens sind für die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt.
- (3) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Ungarn der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 13

[Suspendierung, Kündigung]

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit im Wege der amtlichen Notifikation suspendieren oder aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Die Suspendierung dieses Abkommens tritt sieben Tage nach dem Zugang der Notifikation in Kraft. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation der anderen Vertragspartei zugegangen ist.

Geschehen zu Budapest am 1. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom 1. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen)

Vom 1. Dezember 1997 (BGBl. 1999 II S. 93)¹⁾

Das Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und das Innenministerium der Republik Ungarn - auf der Grundlage von Artikel 9 des Abkommens vom 1. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die Rückübergabe/Rückübernahme von Personen an der Grenze (Rückübernahmeabkommen) - haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

[Nachweis- und Glaubhaftmachungsmittel]

- (1) Der Nachweis der Staatsangehörigkeit oder der früheren Staatsangehörigkeit kann geführt werden:
 - a) für deutsche Staatsangehörige durch:
 - Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - Personalausweise (auch vorläufige);
 - Wehrpässe und Militäransweise;
 - Kinderausweise als Paßersatz;
 - amtliche ausgestellte Dokumente;
 - Seefahrtsbücher und Schifferansweise;
 - Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.
 - b) für ungarische Staatsangehörige durch:
 - Staatsangehörigkeitsurkunden;
 - Nationalpässe, Sammelpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzpapiere;
 - Personalausweise (auch vorläufige).
- (2) Bei der Vorlage der in Absatz 1 genannten gültigen Nachweise wird die Staatsangehörigkeit verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.
- (3) Die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere erfolgen:
 - a) für deutsche Staatsangehörige durch
 - Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - Führerscheine;
 - Geburtsurkunden
 - Firmenausweise;

1) In Kraft getreten am 1. Januar 1999 (BGBl. II S. 90). Das Abkommen vom 1. Dezember 1997 unter III-91 abgedruckt.

- Kopien der genannten Dokumente;
 - Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
 - eigene Angaben des Betroffenen;
 - die Sprache des Betroffenen
- b) für ungarische Staatsangehörige durch:
- Kopien der unter Absatz 1 genannten Nachweismittel;
 - Wehrpässe und Militäransweise;
 - Seefahrtsbücher und Schifferansweise;
 - Führerscheine;
 - Geburtsurkunden;
 - Firmenausweise;
 - Kopien der genannten Dokumente;
 - Zeugenaussagen über die Staatsangehörigkeit;
 - eigene Angaben des Betroffenen;
 - die Sprache des Betroffenen
- sowie andere Dokumente, die bei der Feststellung der Staatsangehörigkeit behilflich sein können.
- (4) Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 3 aufgeführten Dokumente genügen vorbehaltlich der Prüfung durch die entsprechenden zuständigen Auslandsvertretungen der Vertragsparteien auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

Artikel 2 **[Zuständige Behörden für die Entgegennahme von** **Übernahmeersuchen]**

- Das Übernahmeersuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei
1. bei der zuständigen Auslandsvertretung, wenn zum Zwecke der Rückführung um die Ausstellung eines Reisepapiers als Paßersatz zur Rückkehr ersucht wird,
 2. im übrigen bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 3 **[Verfahren bei der Übernahme eigener Staatsangehöriger]**

- (1) Die Übernahme nach Artikel 1 des Rückübernahmeabkommens setzt nicht voraus, daß der zu übernehmenden Person zuvor ein Reisepapier ausgestellt wird.
- (2) Die zuständige Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt der Person, deren Übernahme die ersuchte Vertragspartei zugestimmt hat, unverzüglich ein Reisepapier als Paßersatz zur Rückkehr aus, das auch von möglichen Transitstaaten anerkannt wird; einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht.

- (3) Das Übernahmeersuchen nach Artikel 2 Nummer 1 muß entsprechend den vorhandenen Unterlagen beziehungsweise den Angaben der zu übernehmenden Personen folgende Angaben enthalten:
- die Personalien der zu übernehmenden Personen (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei),
 - Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit,
 - Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfe-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person mit deren Einverständnis,
 - sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen.
- (4) Personen, denen ein Reisepapier zur Rückkehr ausgestellt ist, können mit Zustimmung der ersuchenden Behörde nach den allgemeinen Regeln des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs in das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates reisen; in diesen Fällen erfolgt keine Übergabe.
- (5) Nach Ausstellung des Reisepapiers zur Rückkehr soll die Übergabe oder gegebenenfalls die unbegleitete abgestimmte Rückführung mindestens zwei Werktage vorher den in Artikel 6 genannten zuständigen Behörden angekündigt werden.
- (6) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die zu übernehmenden Personen unverzüglich im Regelfall innerhalb von einer Woche nach Ablauf der in Artikel 3 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens bestimmten Frist, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats.
- (7) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabe nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt den neuen Überstellungstermin mindestens eine Woche vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmeersuchen an.

Artikel 4 **[Verfahren bei der Übernahme von Drittstaatsangehörigen]**

- (1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die weder die deutsche noch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen (Drittstaatsangehörige).
- (2) Der Antrag auf Übernahme muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt und, soweit möglich, die folgenden Angaben enthalten: die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
 - Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
 - Angaben zum rechtswidrigen Aufenthalt;
 - Angaben zum Besitz eines von der ersuchenden Vertragspartei ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen Aufenthaltstitels;

- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfe-, Pflege- oder Betreuungsbefähigung der zu übergibenden Person mit deren Einverständnis;
 - etwaiges sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
 - Sprachkenntnisse der zu übergibenden Person, insbesondere Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergibenden Person.
- (3) Die Einreise in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und der Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise und dieses Aufenthalts sowie der Besitz eines von dem ersuchten Staat ausgestellten gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
1. Sie werden nachgewiesen durch
 - Aus- und Einreisestempel der Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
 - Vermerke von Behörden der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
 - Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet des ersuchten Staates beweisen.
 - Ein in dieser Weise erfolgter Nachweis wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.
 2. Sie werden glaubhaft gemacht durch
 - Eisenbahnfahrkarten, die den Reiseweg auf dem Gebiet des ersuchten Staates belegen,
 - Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde,
 - Aussagen von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können,
 - Zeugenaussagen.
- Eine in dieser Weise erfolgte Glaubhaftmachung gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.
3. Die Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise oder des Aufenthalts genügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.
 - (4) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich im voraus über den beabsichtigten Überstellungstermin.
 - (5) Die Übergabe erfolgt an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.
 - (6) Bei begleiteten Rückführungen ist das aus Anlage 1 ersichtliche Protokoll zu übergeben.

Artikel 5 [Verfahren bei der Durchbeförderung]

- (1) Der Antrag auf Durchbeförderung nach Artikel 6 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß, soweit möglich, die persönlichen Daten des Ausländers (Vornamen, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der vorgesehene Grenzübergang, der vorgesehene Zeitpunkt der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.
- (2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und des vorgesehenen Zeitpunkts der Übernahme oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.
- (3) Die Durchbeförderung einer Person über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bedarf der Genehmigung; dazu ist der als Anlage 2 beigefügte Vordruck zu verwenden. Im Falle der Übergabe der Person an die ersuchte Vertragspartei ist der als Anlage 1 beigefügte Vordruck zu übergeben.
- (4) Die Durchbeförderung und ihre etwaige erforderliche amtliche Begleitung erfolgt auf dem Land- oder Luftweg bis zur Grenze des ersuchten Staates durch Begleiter der ersuchenden Vertragspartei.
- Für die weitere Begleitung der Personen bis zum Zielstaat ist zuständig
- auf dem Landweg die ersuchte Vertragspartei und
 - auf dem Luftweg die ersuchende Vertragspartei; die ersuchte Vertragspartei kann die Übernahme der amtlichen Begleitung auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei übernehmen.
- (5) Für die Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Verrechnung ist auf deutscher Seite die Grenzschutzdirektion und auf ungarischer Seite das Innenministerium zuständig.

Artikel 6 [Zuständige Behörden]

- Zuständige Behörden:
- a) hinsichtlich der Beantragung von Pässen und Heimreisedokumenten, die von den Auslandsvertretungen ausgestellt wurden:
 - seitens der Bundesrepublik Deutschland:
 - die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidenten, Innenminister/-Senatoren der Länder) oder
 - Grenzschutzdirektion
 - seitens der Republik Ungarn
 - die zuständigen zentralen Fremdenpolizeistellen (Landespolizeipräsidentium, Grenzpolizei)

- b) für den Empfang und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen
 - seitens der Bundesrepublik Deutschland:

Grenzschutzdirektion
 Roonstrabe

Koblenz
 Telefon: 0049 261 399 - 0 (Vermittlung)

0049 261 399 - 0 (Lagezentrum / Dauerdienst)

Telefax: 0049 261 399 218;

- seitens der Republik Ungarn:

Harárörög Országos Parancsnokság

(Landeskommmando der Grenzwaache)

Rendszert Főigazgatószag

(Hauptdirektion für Ordnungsverwaltung)

H - 1021 Budapest, Labane u. 57.

Telefon-Fax: (0036 - 1) 275 20 13

- c) für Durchbefeörderungsanträge:

- seitens der Bundesrepublik Deutschland:

Grenzschutzdirektion

Roonstrabe 13

D-56068 Koblenz

Telefon: 0049 261 399 - 0 (Vermittlung)

0049 261 399 - 0 (Lagezentrum / Dauerdienst)

Telefax: 0049 261 399 218;

- seitens der Republik Ungarn:

Belügyminisztérium

(Innenministerium)

Rendvédelmi Főosztály

(Hauptabteilung für Polizeischutz)

H-1051 Budapest, József Attila u. 2-4.

Telefon: (0036-1) 117 49 50

Telefax: (0036-1) 138 27 43

Artikel 7

[Behandlung von Streitfragen]

Die eventuellen Streitfragen bei der Durchführung dieses Protokolls werden im Verfahren nach Artikel 10 des Rückübernahmeabkommens geregelt.

Artikel 8

[Inkrafttreten]

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Rückübernahmeabkommen.

Geschehen zu Budapest am 1. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und ungarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.